



Schweinfurt, 6.02.2025

**Gemeinde Röthlein, Bebauungsplan „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“**

Fassung v. 24.09.2024, 21.01.2025

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zur vorgelegten Planung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 22.10.2024, Az. 4612-17-2.

Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt bzw. zu erwarten ist, nicht überplant werden.

Erschließung:

Sofern die Erschließung (auch Kabeltrasse) über/durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wege für die Landwirtschaft geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen.

Sofern für Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen land-/forstwirtschaftliche Flächen betroffen sein werden, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ein Ausgleich sollte durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen (s. Vorkommen von Feldlerchen als Brutvogel in der FFPVA Bundorf) innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Planung der FFPVA sollte i.S. des Artenschutzes eine für die Lebensraumsprüche der Feldlerche entsprechende Gestaltung aufweisen, sodass mit einer Wiederbesiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit

gerechnet werden kann (z.B. durch besonnte Streifen zwischen den Modulreihen, Rohbodenflächen innerhalb der FFPVA, Eingrünung zur offenen Feldflur mit niedrigwüchsigen Sträuchern, extensive Bewirtschaftung innerhalb der FFPVA mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Pflegezeitpunkten).

Der lichte Abstand zwischen den Modulreihen ist so zu wählen, dass ausreichend besonnte Streifen (Breite > 2,50 m, zwischen Mitte April und Mitte September) für die Feldlerche geschaffen werden.

Es sind Monitoring-Termine durchzuführen, bestehend aus insgesamt fünf Begehungsgängen mit Revierkartierung im Jahr 1, 3 und 5 nach Inbetriebnahme der Anlage zum Nachweis der Wiederbesiedlung insbesondere durch die Feldlerche. Dazu ist in der ersten Brutperiode (mit den Begehungen Anfang April und Ende April und Anfang Mai) und erneut in der zweiten Brutperiode (mit den Begehungen Ende Mai/Anfang Juni und Mitte Juni) jeweils die Anzahl der Reviere zu erfassen, die in der Anlage siedeln. Von einer dauerhaften Wiederbesiedlung ist auszugehen, wenn sich in den Monitoring-Terminen eine bestimmte Anzahl von Revieren in einer der beiden Brutperioden mehrfach bestätigen lässt.

Es sind offene Rohbodenflächen innerhalb der umzäunten PV-Anlage mit standorttypischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 12 „Fränkisches Hügelland“ für Segetalflora oder für extensives Dauergrünland mit einem Fünftel bis einem Zehntel der üblichen Saatgutmenge, um möglichst lückigen Boden herzustellen. Die Rohbodenflächen sind durch Fräsen der Umfahrten zwischen Zaun und Modultischen alle 3 bis 5 Jahre (oder nach Bedarf) im Herbst offen zu halten.

Um eine Vergrämungswirkung von Gehölzen auf die Feldlerche zu vermeiden, wird die Eingrünung der PV-Fläche bestehend aus niedrigen Sträuchern und Gebüsch (z. B. Brombeeren, Heckenrosen, Weißdorn, Schlehe) beschränkt. Der Anteil von Dornsträuchern an der Pflanzung hat mindestens 50 % betragen. Auf die Bepflanzung mit Bäumen jeder Art ist zur Vermeidung von Vertikalstrukturen zu verzichten.

Einrichten von mehreren jeweils ca. 25 – 50 m<sup>2</sup> großen Brache-Kleinflächen an mehreren Stellen innerhalb des Solarparks.

Ersatzlebensräume für die Feldlerche sollten nur eingeplant werden, wenn das Monitoring im 5. Jahr nach Inbetriebnahme ergibt, dass keine oder eine im Vergleich zum Ausgangszustand nicht ausreichende dauerhafte Wiederbesiedlung durch Feldlerchen, erfolgt.

#### Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA):

Die Nutzung der FFPVA ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als FFPVA ist eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ackerzustandes, sowie eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Entsprechende Rückbau- und Wiederherstellungsverpflichtung sowie diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen.

#### Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

#### Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.

Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

#### Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Insbesondere der Erschließungsweg über die bestehenden Anwandwege Flur-Nr. 845/1, 843 und 870, Gem. Heidenfeld, muss der Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Instandhaltungsmaßnahmen der Wege, welche durch Nutzung für die FFPVA entstehen, müssen vom Betreiber der FFPVA übernommen werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.